Hinweis zum Ausfüllen

Hilfsblatt zur Ermittlung des Liquidationsgewinns

Formular 14a

Steuerperiode:

Kalenderjahr

Kanton Thurgau

Reg.-Nr.: Gemeinde:

Person 1: Name: Vorname:

Person 2: Name: Vorname:

Grund des Antrags auf separate Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) nach §38b StG bzw. Artikel 37b DBG:

☐ Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr

– Name/Vorname selbständig erwerbende Person: Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ

☐ Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

– Name/Vorname selbständig erwerbende Person:

☐ Nichtweiterführung der Unternehmung durch die erbberechtigten oder vermächtnisnehmenden Personen

– Name/Vorname selbständig erwerbende Person:

– Angaben zur verstorbenen selbständig erwerbenden Person, von welcher der Unternehmensanteil geerbt worden ist:

Name/Vorname:

Letzte Wohnadresse:

Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ verstorben am: TT.MM.JJJJ

A1 Berechnung Liquidationsgewinn Kanton

		Realisierte stille Reserven	
		Vorjahr Betrag	**Liquidationsjahr** Betrag
1.	**Erzielte Liquidationsgewinne brutto**		
1.1.			
1.2.			
1.3.			
1.4.			
2.	**Total Liquidationsgewinn brutto**		
3.	**Dem Liquidationsgewinn anzurechnende Aufwendungen und Verluste**		
3.1.	Notariats- und Treuhandkosten, Vermittlungsprovisionen, Inserate, Kosten für Löschung im Handelsregister (bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	–	–
3.2.	Weitere Kosten, Bezeichnung	–	–
3.3.	Auf den Liquidationsgewinn entfallende AHV-Beiträge	–	–
3.4.	Effektiver Einkauf in 2. Säule, sofern noch nicht mit übrigen Einkommen verrechnet	–	–
3.5.	Verlustüberschuss aus dem ordentlichen Geschäftsergebnis	–	–
3.6.	Verrechenbare Verluste früherer Steuerperioden	–	–
4.	Steuerbarer Liquidationsgewinn Kantone		
5.	Übertrag Liquidationsgewinn aus Spalte «Vorjahr»		
6.	Steuerbarer Liquidationsgewinn Kanton total		

0146212101112

Drucken Schliessen Löschen Weiter >>

A2 Berechnung Liquidationsgewinn Bund

		Realisierte stille Reserven	
		Vorjahr	Liquidationsjahr
1.	Übertrag von Ziffer 4 «Steuerbarer Liquidationsgewinn Kanton»		
2.	Abweichungen zum Ergebnis Kanton		
	Bezeichnung:		
	Bezeichnung:		
3.	**Steuerbarer Liquidationsgewinn Bund**		
4.	Übertrag Liquidationsgewinn aus Spalte «Vorjahr»		
5.	**Steuerbarer Liquidationsgewinn Bund total**		

B. Berechnung zulässiger fiktiver Einkauf

– erbende und vermächtnisnehmende Personen können keinen fiktiven Einkauf geltend machen

		Geschäftsjahr	Betrag
1.	**Berechnung massgebendes Einkommen**		
1.1.	AHV-pflichtiges selbständiges Erwerbseinkommen im Jahr 5 vor der Liquidation		
1.2.	AHV-pflichtiges selbständiges Erwerbseinkommen im Jahr 4 vor der Liquidation		
1.3.	AHV-pflichtiges selbständiges Erwerbseinkommen im Jahr 3 vor der Liquidation		
1.4.	AHV-pflichtiges selbständiges Erwerbseinkommen im Jahr 2 vor der Liquidation		
1.5.	AHV-pflichtiges selbständiges Erwerbseinkommen im Jahr 1 vor der Liquidation		
1.6.	Abzüglich der im Jahr 1 vor der Liquidation realisierten stillen Reserven		–
1.7.	Summe der Geschäftsergebnisse		
2.	**Massgebendes Einkommen** (Summe Geschäftsergebnisse [Ziff. 1.7]: Anzahl berücksichtigte Geschäftsjahre)		
3.	**Berechnung anrechenbare Beitragsjahre**	**Datum TT.MM.JJJJ**	
3.1.	Abschlussdatum Liquidation, oder falls vorher: Datum, an welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wurde		
3.2.	Datum, an welchem das 25. Altersjahr vollendet worden ist	–	
4.	**Anrechenbare Beitragsjahre** (Ziff. 3.1 – Ziff. 3.2, **aufgerundet** auf ganze Jahre)		

		Betrag
5.	**Berechnung zulässiger fiktiver Einkauf**	
5.1.	Maximal möglicher fiktiver Einkauf / Berechnung: massgebendes Einkommen (Ziff. 2) x anrechenbare Beitragsjahre (Ziff. 4) x 15%	
5.2.	Altersguthaben 2. Säule	–
5.3.	Vorbezüge aus der 2. Säule und der 3. Säule 3a	–
5.4.	Differenz «kleine» Säule 3a zu «grosser» Säule 3a	–
6.	**Zulässiger fiktiver Einkauf**	

C. Aufteilung Liquidationsgewinn

		Kanton	Bund
1.	Total separat zu besteuernder Liquidationsgewinn (gemäss A1 Ziff. 6 und A2 Ziff.6)		
2.	Davon als fiktiver Einkauf zu besteuernder Liquidationsgewinnanteil Übertrag von B Ziff. 6 (maximal aber in der Höhe des gesamten Liquidationsgewinns)		
3.	Übriger Liquidationsgewinn (Differenz zwischen Ziff. 1. und Ziff. 2)		

Dieses Hilfsblatt ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Ort und Datum:

Unterschrift antragstellende Person:

0146212102112

Drucken | Schliessen | Löschen | << Zurück | Weiter >>

Erläuterungen

Allgemeines / Gesetzliche Grundlage

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden gemäss § 38b StG und Artikel 37b DBG die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert.

Stirbt eine selbständig erwerbende Person, können die erbenden Personen sowie die vermächtnisnehmenden Personen an Stelle der erblassenden Person die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne gemäss § 38b Absatz 2 StG bzw. Artikel 37b Absatz 2 DBG beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die übernommene Unternehmung nicht weiterführen **und** die erblassende Person die Voraussetzungen zur privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne zum Zeitpunkt seines Ablebens erfüllt hat.

Für die steuerliche Beurteilung sind das Kreisschreiben Nr. 28 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» der Eidg. Steuerverwaltung vom 3. November 2010 sowie die Weisung StP 38b Nr. 1 der Thurgauer Steuerpraxis massgebend.

Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Die definitive Aufgabe nach dem vollendeten 55. Altersjahr muss mit einer Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder mit einem Berufswechsel (Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit) verbunden sein mit der Folge, dass die der selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Vermögensbestandteile veräussert, liquidiert oder ins Privatvermögen überführt werden. Eine geringfügige Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne feste Einrichtungen und ohne Personal wird jedoch in der Regel toleriert, sofern das durchschnittliche jährliche Nettoeinkommen daraus voraussichtlich nicht über dem unteren Grenzbetrag gemäss BVG liegt.

Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn wegen einer voraussichtlich bleibenden oder während längerer Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) ausgerichtet werden. Unter den Begriff «Leistungen» fallen nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen der IV, wie beispielsweise solche für eine notwendige Umschulung. Wird als Grund für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Invalidität geltend gemacht, muss diese kausal zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führen.

Tod der selbständig erwerbenden Person

Eine Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG bei den erbenden Personen oder bei den vermächtnisnehmenden Personen ist nur möglich, wenn die erblassende Person zum Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen dafür erfüllt hat. Stirbt eine selbständig erwerbende Person vor Vollendung des 55. Altersjahrs, hat sie im Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen in Bezug auf das Alter nicht erfüllt. Nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung trifft die Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge Invalidität ebenfalls nicht zu, was einer privilegierten Besteuerung entgegensteht. Die Steuerverwaltung Thurgau vertritt dagegen die Ansicht, dass steuerrechtlich der Tod unter 55 Jahren der Invalidität gleichgestellt werden muss. Gemäss Praxis der Thurgauer Steuerverwaltung wird daher auch in solchen Fällen die privilegierte Besteuerung nach Artikel 37b DBG bzw. § 38b StG gewährt.

Die erbenden Personen und die vermächtnisnehmenden Personen dürfen keine «aktive» Geschäftstätigkeit ausüben. Die blosse Erfüllung von im Zeitpunkt des Erbgangs bestehenden Verpflichtungen (z.B. angefangene Arbeiten abschliessen) gilt dabei nicht als Fortführung der selbständigen Tätigkeit. Führen die erbenden Personen die Tätigkeit nicht weiter und beenden sie die Liquidation nicht, findet am Ende des fünften Kalenderjahrs nach dem Todesjahr der erblassenden Person eine gesetzlich vorgeschriebene Überführung der Vermögenswerte in das Privatvermögen statt.

Führt nur ein Teil der erbenden Personen oder der vermächtnisnehmenden Personen die selbständige Erwerbstätigkeit fort oder übernimmt die Anteile an einer Personengesellschaft, können die übrigen Personen, welche diese Tätigkeit nicht fortführen, auf ihrem Anteil die Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG geltend machen. Sie müssen diesen Anspruch im Anschluss an den Erbgang geltend machen.

Liquidationsjahr

Liquidationsjahr ist das Geschäftsjahr, in welchem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wird. Dies ist in der Regel das Jahr, in welchem die letzte Inkassohandlung eingeleitet worden ist. Im Einzelfall können jedoch auch andere Umstände das Ende der Liquidation darstellen, zum Beispiel wenn die Erwerbs- und Verkaufstätigkeiten eingestellt und/oder die Arbeitsverträge mit den Angestellten aufgelöst werden.

Bemessung Liquidationsgewinn

Der Liquidationsgewinn bemisst sich aus der Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven abzüglich des dazugehörigen Aufwands. Zum Liquidationsgewinn gehören etwa Kapitalgewinne aus Veräusserung einzelner Vermögenswerte, Gewinne aus der Überführung von Vermögenswerten ins Privatvermögen, wieder eingebrachte Abschreibungen auf Grundstücken, Gewinne durch Auflösung von stillen Reserven auf Rückstellungen, Wertberichtigungen usw. sowie mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängende Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes.

Die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Anlagekosten (Wertzuwachsgewinn) einer veräusserten Geschäftsliegenschaft unterliegt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer. Dies gilt auch für die Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Anlagekosten einer ins Privatvermögen überführten Geschäftsliegenschaft, sofern kein Besteuerungsaufschub (§20a Abs.3 StG; Art.18a Abs.1 DBG) beantragt wird. Zu beachten ist zudem, dass diese steuerbaren Wertzuwachsgewinne der AHV-Pflicht unterstehen (dem Liquidationsgewinn anzurechnende Aufwendungen).

Dem Liquidationsgewinn anzurechnende Aufwendungen sind beispielsweise mit der Liquidation zusammenhängende Notariats- und Treuhandkosten, Vermittlungsprovisionen, Inserate, Kosten für die Löschung im Handelsregister sowie auf den Liquidationsgewinn entfallende AHV-Beiträge.

Verlustüberschüsse aus dem ordentlichen Geschäftsergebnis der Liquidationsjahre sind bei der Bemessung des Liquidationsgewinns zu berücksichtigen. Noch nicht verrechnete Verluste der sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre sind zuerst mit dem Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustüberhang wird mit dem Liquidationsgewinn verrechnet. Ein danach verbleibender Verlust wird mit dem übrigen Einkommen der Steuerperiode des Liquidationsjahres verrechnet.

Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge

Gemäss § 34 Absatz 1 StG bzw. Artikel 33 Absatz 1 lit. d DBG sind Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abziehbar. Erfolgt im Liquidationsjahr und/oder im Vorjahr ein solcher Einkauf, wird der einbezahlte Betrag bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Steuerperiode zuerst vom übrigen, nicht gesondert besteuerten Einkommen in Abzug gebracht. Kann dabei nicht der gesamte Einkaufsbetrag angerechnet werden, so reduziert dieser Überhang den Liquidationsgewinn.

Fiktiver Einkauf

Für erfolgte Liquidationen kann die selbständig erwerbende Person, unabhängig davon ob sie einer beruflichen Vorsorgeinrichtung angehört, einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs stellen. Der fiktive Einkauf kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die selbständig erwerbende Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, aber ganz oder teilweise auf einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren verzichtet. Tatsächlich erfolgte (Teil-)Einkäufe werden vom berechneten fiktiven Einkaufsbetrag abgezogen. Eine höhere tatsächliche Deckungslücke des konkreten Vorsorgeplanes bleibt für die Berechnung des fiktiven Einkaufs unbeachtlich.

Der Betrag des fiktiven Einkaufs wird als Teil des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert. Dabei erfolgt keine Zusammenrechnung mit Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Periode anfallen.

Ein fiktiver Einkauf kann nur geltend gemacht werden, sofern die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt ist.

Mit dem Tod der (selbständig erwerbenden) Person ist der Vorsorgefall eingetreten, weshalb keine Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung mehr möglich sind. Folgerichtig können daher die erbberechtigten Personen sowie die Vermächtnisnehmer auch keine fiktiven Einkäufe geltend machen.

Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung des fiktiven Einkaufs massgebende Einkommen ist der Durchschnitt der beim Bund AHV-pflichtigen Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr. In diesen Geschäftsergebnissen berücksichtigte eigene AHV-Beiträge sowie eigene ordentliche Beiträge an die Säule 2 (Pensionskasse) können aufgerechnet werden. Stille Reserven, welche im Jahr vor dem Liquidationsjahr realisiert wurden, sind in Abzug zu bringen.

Dauerte die selbständige Erwerbstätigkeit bis zum Liquidationsjahr nachweislich weniger als fünf Jahre, wird das massgebende Einkommen, gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit, berechnet.

Anrechenbare Beitragsjahre

Die anrechenbaren Beitragsjahre für den fiktiven Einkauf berechnen sich nach der Anzahl Jahre vom vollendeten 25. Altersjahr bis zum Alter im Liquidations jahr, höchstens jedoch bis zum Kalenderjahr, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht worden ist (Stand 2021: Mann 65; Frau 64).

Unabhängig davon, ob die selbständig erwerbende Person während der ganzen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, werden die Jahre ab dem 25. Altersjahr bis und mit dem Liquidationsjahr (maximal aber bis zum Kalenderjahr, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht worden ist) stets vollumfänglich berücksichtigt. Das angefangene Altersjahr wird hinzugezählt.

Berechnung fiktiver Einkauf

Zur Berechnung des maximal möglichen fiktiven Einkaufs wird auf dem massgebenden Einkommen eine Altersgutschrift von 15% pro anrechenbares Beitragsjahr vorgenommen. Vom so errechneten Betrag abgezogen werden Alters- und Freizügigkeitsguthaben sowie Vorbezüge aus der 2. Säule (Pensionskasse) und der Säule 3a.

Übersteigen die vorhandenen Säule 3a-Guthaben der selbständig erwerbenden Person das gemäss deren Alter grösstmögliche Guthaben aus der «kleinen» Säule 3a, wird die Differenz ebenfalls als Minderung des fiktiven Einkaufs mitberücksichtigt. Massgebend dafür ist die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang», welche das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) jährlich herausgibt. Die Tabelle kann auf der Homepage des BSV unter www.bsv.admin.ch eingesehen werden.

Besteuerungsaufschub bei Verpachtung oder bei Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen

Verzichtet die steuerpflichtige Person nach § 20a StG bzw. Artikel 18a Absatz 2 DBG im Zeitpunkt einer Verpachtung auf eine Überführung ins Privatvermögen, verbleibt der Geschäftsbetrieb im Geschäftsvermögen. Bei einer späteren Überführung ins Privatvermögen kann die Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen zu deren Anwendung im Zeitpunkt der Überführung erfüllt sind.

Bei der Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wird auf Antrag hin nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Einkommenssteuerwert (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert (§ 20a Abs. 3 StG; Art. 18a Abs. 1 DBG). Die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Der Wertzuwachsgewinn unterliegt (erst) im Veräusserungsjahr als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Besteuerung (zusammen mit dem übrigen Einkommen.

Verlangt die steuerpflichtige Person bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auch einen Besteuerungsaufschub nach § 20a Absatz 3 StG bzw. Artikel 18a Absatz 1 DBG und wird die betreffende Liegenschaft erst nach der Liquidationsphase veräussert, erfolgt die privilegierte Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG nur auf den wieder eingebrachten Abschreibungen dieser Liegenschaft. Erfolgt jedoch sowohl die Überführung einer Liegenschaft als auch deren Veräusserung innerhalb der «Liquidationsperiode» (Liquidationsjahr und Vorjahr), werden diese beiden Vorgänge als Liquidationshandlungen betrachtet. Diesfalls bilden alle stillen Reserven (wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinn) Teil des Liquidationsgewinns, auf welchen § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG Anwendung finden.